

## **Nichtraucherschutzgesetz NRW (ab 01. Mai 2013 geltende Fassung)**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 29. November 2012 dem Gesetzentwurf der Landesregierung zugestimmt und das "Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW" verabschiedet.

Das "Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW" gewährleistet mit klaren Bestimmungen und **ohne Ausnahmen** einen konsequenten Schutz für Nichtraucherinnen und Nichtraucher.

Absolutes Rauchverbot herrscht ab 01.05.2013 nun auch in Gaststätten.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGPEA) des Landes Nordrhein- Westfalen teilt dazu u. a. folgendes mit:

### **Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes:**

- Das geänderte Gesetz regelt ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten. Die zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot für den Gaststättenbereich bestehen seit dem 01. Mai 2013 nicht mehr. Rauchergaststätten, Raucherclubs und Raucherräume sind nicht mehr möglich. Bei Brauchtumsveranstaltungen, auch wenn sie in Festzelten stattfinden, besteht ebenfalls ein Rauchverbot.
- Der Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind, bleibt weiterhin bestehen. Geschlossene Gesellschaften, die strenge Kriterien erfüllen müssen, werden Gaststätten weiterhin nutzen können. In der Regel werden als Geschlossene Gesellschaften rein private Veranstaltungen wie zum Beispiel geplante Familienfeiern akzeptiert werden können.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dadurch verbessert worden, dass das neue Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auch bei nicht-schulischen Veranstaltungen in Schulen und auf ausgewiesenen Kinderspielflächen gilt.
- Gegenüber dem ersten Nichtraucherschutzgesetz sind auch die Verfassungsorgane des Landes (zum Beispiel der Landtag), alle öffentlichen Einrichtungen der Kommunen sowie öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren in die Regelungen einbezogen. Zudem

schließen die Regelungen des geänderten Gesetzes die Errichtung von Raucherräumen in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen aus.

- Die kommunalen Ordnungsbehörden haben mit den nun geltenden Regelungen die Möglichkeit, Verstöße gegen das Gesetz strenger zu ahnden. Der Bußgeldrahmen ist auf bis zu 2.500 Euro erweitert worden. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs (zum Beispiel in Bussen und Taxen) sind die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig.
- Das neue nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen wie zum Beispiel Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten oder elektrischen Zigaretten. Die Nutzung dieser Produkte ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig. Nordrhein-Westfalen orientiert sich damit auch am Bund, der im Dezember 2011 bezogen auf das Bundesnichtraucherschutzgesetz klargestellt hat: "Das Gesetz regelt ein allgemeines Rauchverbot, ohne das 'Rauchen' hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen wie zum Beispiel Zigaretten, Zigarren oder Kräuterezigaretten oder elektrischen Zigaretten differenziert wird."

Mit den Änderungen zum Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die bisherigen vielfältigen Ausnahmen im Gesetz von 2008 abgeschafft worden.

Alle Einrichtungen, für die nach dem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ zu verwenden, z. B. an **Vereinshäusern**, am Eingang des Spielplatzes und an Festzelten.

Auf folgender Internetseite finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Nichtraucherschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen:

<http://www.mgepa-nrw.de/gesundheit/praevention/nichtraucherschutz>

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW in der ab 01. Mai 2013 geltenden Fassung können Sie auf folgender Seite einsehen:

[http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01\\_Aktuelle\\_Gesetzgebungsverfahren/NiSchG.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/NiSchG.jsp)

Düsseldorf, 22. April 2013